Münsterberger Kreisblatt.

81. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Goldpfg. Die Einzelnummer kostet 15 Goldpfg. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Goldpfg. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.
Verlag: Landratsamt. Druck: J. A. Troedel, Buchdruckerei, Münsterberg.

Nr. 11. Sonnabend, 17. März 1928.

[V. 81.] **Die zugelassenen Vorschlagslisten für die Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts** liegen zur Einsicht der Beteiligten im Büro des Versicherungsamts aus.

Es sind eingegangen und zugelassen worden:

1. Von der Arbeitgeberseite:

a. eine Vorschlagsliste des bäuerlichen Arbeitgeberverbandes mit dem Kennwort: Bäuerlicher Arbeitgeberverband, Ordnungsnummer 1,

b. eine Vorschlagsliste des landwirtschaftlichen Arbeitgeberverbandes mit dem Kennwort: Buhl, Ordnungsnummer 2.

2. Von der Arbeitnehmerseite:

a. eine Vorschlagsliste der christlichen Gewerkschaften mit dem Kennwort: Christliche Gewerkschaften, Ordnungsnummer 1,

b. eine Vorschlagsliste des Ortsausschusses der freien Gewerkschaften mit dem Kennwort: ADGB. Ordnungsnummer 2.

Münsterberg, den 16. März 1928.

Der Wahlleiter.
Dr. Kirchner, Landrat.

[1322.] **Mitführung der Viehhandelskontrollbücher.** Im Anschluß an die durch Kreisblattverfügung vom 27. April 1926, S. 67/68 bekannt gegebenen Vorschriften betreffend Führung der Viehhandelskontrollbücher gebe ich hiermit bekannt, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zugelassen hat, daß Viehhändler, **soweit sie nicht Hausierhandel betreiben,** nur ein Hauptkontrollbuch zu führen haben, sowie, daß die Mitführung von Kontrollbüchern, namentlich von Nebenkontrollbüchern, bei Fußtransporten unterbleiben kann.

Die Ortspolizeibehörden und Landjägereibeamten des Kreises werden ersucht, in Zukunft hierauf zu achten.

Münsterberg, den 8. März 1928.

Polizeiliche Abmeldung zur Reichswehr. Runderlaß des Minister des Innern vom 18. Januar 1928. — II D 77. Gelegentlich von Nachforschungen nach angeblichen Heeresangehörigen ist wiederholt festgestellt worden, daß sich die Gesuchten zwar polizeilich zur Reichswehr oder zum Heeresdienst abgemeldet hatten, ihr Dienstantritt aber tatsächlich nicht erfolgt war.

Um für die Folge nach Möglichkeit zu verhüten, daß fingierte Abmeldungen zur Reichswehr Eingang in die Melderegister finden, werden die von den Truppenteilen den Freiwilligen zu übersendenden Gestellungsaufforderungen künftig die Anweisung enthalten, daß die Gestellungsaufforderung von dem Einberufenen persönlich bei seiner polizeilichen Abmeldung der zuständigen Polizeibehörde vorzulegen ist. Die Polizeibehörde hat die Gestellungsaufforderung mit dem Vermerk „Abgemeldet" (dazu Ort, Datum, Bezeichnung der Polizeibehörde Unterschrift, Adlerstempel) zu versehen und gleichzeitig auf dem Meldeblatte des Betreffenden bezw. in dem Melderegister den Ort und Truppenteil, von dem die Gestellungsaufforderung ausgeht, einzutragen. Laufen in Zukunft bei den Meldestellen Abmeldungen zur Reichswehr ein, bei denen eine Gestellungsaufforderung nicht vorgelegt worden ist, so sind die Abwanderungsziele in die Melderegister und die Abmeldescheine nicht einzutragen. In den Fällen in denen die Vorlage einer Gestellungsaufforderung bei der polizeilichen Abmeldung unterblieben ist, d. h. also, wenn die Gestellungsaufforderung nicht den Vermerk „Abgemeldet. Die Polizeibehörde." trägt, werden die Polizeibehörden des bisherigen Wohnortes von dem Truppenteil verständigt werden.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die Truppenteile nach Mitteilung des RWeM. gehalten sind, den Polizeibehörden auf Verlangen über den Aufenthalt einer Militärperson jederzeit Auskunft zu geben.

[985.] Vorstehender Erlaß wird den Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

Münsterberg, den 14. März 1928.

[613.] **Ursprungszeugnisse.** Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises werden hiermit auf die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 30. Dezember 1927 (Amtsblatt 1928, S. 2/6) hingewiesen.

Der hiesige Kreis gehört nicht zu der nach § 5 dieser Anordnung gebildeten Registerzone. **Es kommt daher nur** die **Ausstellung von Ursprungszeugnissen**